

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 29. Mai

1973

Inhalt:

	Seite		Seite
Botschaft der Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen	91	Urkunde über die Errichtung einer Verbandspfarrstelle im Kirchenkreisverband Herford-Lübbecke-Minden-Vlotho	98
Westfälisch-Lippischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst . .	92	Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Ev. Stadtgemeinde Marl	98
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Küsterordnung	94	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine	99
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen	95	Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüls	99
Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe	96	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Lübbecke	99
Große Friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.	96	Persönliche und andere Nachrichten	99
Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Marl	97	Neu erschienene Bücher und Schriften	103

Botschaft der Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen

Pfingsten 1973

Pfingsten ist in der jüdischen Überlieferung das Fest des Gedächtnisses jenes entscheidenden historischen Augenblicks, da Gott am Sinai Sein Gesetz offenbarte und Seinen Bund mit dem Volk Israel schloß. Die Gläubigen verwunderten sich, und sie dankten Gott und lobten ihn für den Akt der Gnade, der ihrem Leben von Grund auf einen Sinn verliehen und eine deutliche Richtung gewiesen hat: der du große Dinge tust, Gott, wer ist dir gleich? (Ps. 71, 19)

Das Pfingstgeschehen im Neuen Testament bringt die gute Nachricht, daß Gott noch größere Dinge für Seine Kinder bereithält. Die Menschen, die aus vielen Nationen zusammengekommen waren, hörten die Apostel von dem Neuen sprechen, das Gott unter ihnen wirkt. Sie entsetzten sich und wurden bestürzt und sprachen zueinander: Wir hören sie in unseren Zungen die großen Taten Gottes reden (Apg. 2, 11). Petrus tritt auf, um diese großen Taten zu erklären und von Leben, Tod und Auferstehung Christi und dem Ausgießen des Heiligen Geistes zu sprechen. Gott setzt Seinen Heilsplan fort und vollendet ihn. Der erste Bund am Sinai erfüllt sich in einem neuen Bund, dessen Bote, Bürge und Mittler Jesus Christus ist und dieser Bund hat eine universale Dimension.

Der Heilige Geist, der am Pfingsttag durch die Apostel redete, überwand die sprachlichen und kulturellen Unterschiede, weil er von den wesentlichen und fundamentalen Dingen sprach, die Gott getan hat und tut. Sollten wir nicht daraus lernen, daß wir heute wahre Einheit nur dann finden und unsere Spaltungen nur dann überwinden werden, wenn wir an den grundlegenden Wahrheiten des apostolischen Glaubens entschlossen festhalten, Wahrheiten, die die großen Taten Gottes bekunden? Wir brauchen uns um die Zukunft der Kirche und die Sache der kirchlichen Einheit nicht zu sorgen, wenn wir nur immer wieder neu bereit sind, das pfingstliche Zeugnis zu vernehmen.

Unsere Welt heute ist richtungslos geworden und sucht verzweifelt nach einem Sinn des Lebens. Sie erwartet zu Recht, daß die christlichen Kirchen mit lauter Stimme und gemeinsam von den großen Taten Gottes sprechen. So ist auch zu verstehen, was Petrus sagt: eure Jünglinge sollen Gesichte sehen, und eure Alten sollen Träume haben — Träume, die keine Illusionen sind, sondern den Plan Gottes erkennen lassen.

Wir wollen für das Ausgießen des Heiligen Geistes beten und versuchen, jenen Menschen zu helfen, die Leid tragen an Geist und Leib, damit sie voller Hoffnung und in der Gewißheit leben, daß Gott Seinen Bund mit den Menschen nicht aufgibt.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pastor Dr. W. A. Visser 't Hooft, Genf, Schweiz;

Dr. Kiyoko Takeda Cho, Tokio, Japan;

Pastor Dr. Ernest A. Payne, Pitsford, England;

Patriarch German von Serbien, Belgrad, Jugoslawien;

Pastor Dr. John C. Smith, New York, USA;

Bischof Hanns Lilje, Hannover, BRD;

Bischof A. H. Zulu, Eshowe, Südafrika.

Westfälisch-Lippischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 6. 4. 1973

Az.: A 7 a—14

Die Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst hat am 27. März 1973 in Bochum eine neue Satzung beschlossen.

Vom 1. April 1973 an können auch Verwaltungsmitarbeiter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder des Verbandes werden. Der Verband führt nunmehr den Namen „Westfälisch-Lippischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst“.

Die neue Satzung geben wir nachstehend bekannt:

Satzung des Westfälisch-Lippischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst

Vom 27. März 1973

Vorspruch

Im Jahre 1905 wurde der Verband der Kirchengemeindebeamten von Rheinland und Westfalen gegründet. Er wurde 1933 zur Arbeitsgemeinschaft umgebildet. Diese wurde 1952 auf die Mitarbeiter der Landeskirchenämter ausgedehnt und führte seitdem die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -angestellten im evangelischen Kirchendienst von Rheinland und Westfalen“. Die steigende Mitgliederzahl ließ eine organisatorische Neugliederung in eine „Westfälische“ und in eine „Rheinische“ Arbeitsgemeinschaft zweckmäßig erscheinen. Aus diesem Grunde hat die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -angestellten im evangelischen Kirchendienst von Rheinland und Westfalen am 5. Mai 1965 beschlossen, diese Arbeitsgemeinschaft aufzulösen.

Die westfälischen Mitglieder der früheren rheinisch-westfälischen Arbeitsgemeinschaft gründeten am 5. Mai 1965 eine neue Arbeitsgemeinschaft für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen mit dem Namen „Westfälischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst“.

Vom 1. April 1973 an können auch Verwaltungsmitarbeiter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft werden. Vom gleichen Zeitpunkt an wird der Name ergänzt (§ 1).

§ 1

1. Der Verband führt den Namen „Westfälisch-Lippischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst“. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.
2. Der Verband ist dem „Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter“ und durch diesen dem „Hauptverband von Mitarbeitervereinigungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.
3. Der Verband pflegt mit dem Rheinischen Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst enge Beziehungen. Zur Beratung gemeinsamer Interessen treten die Vorstände nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen.

§ 2

1. Der Verband will seine Mitglieder zur wirksamen Erfüllung kirchlicher Aufgaben für ihren Dienst fördern und zurüsten.
2. Dieses Ziel sucht der Verband insbesondere zu erreichen
 - a) durch Informationsversammlungen,
 - b) durch Mitwirkung bei Ausbildungs- und Verwaltungslehrgängen und deren Prüfungen sowie bei Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen,
 - c) durch Mitarbeiter-Rüstzeiten,
 - d) durch Herausgabe eines Mitteilungsblattes und von anderem Informationsmaterial.
3. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Hilfe und Rat in Fragen des Berufes und der sozialen Fürsorge und steht den Anstellungskörperschaften zur Beratung zur Verfügung.

4. Zur weiteren Förderung und Zurüstung sollen für verschiedene Sachgebiete besondere Fachausschüsse gebildet werden. Über die Bildung, Zusammensetzung und Leitung der Fachausschüsse entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine vorläufige Regelung treffen.

Die Fachausschüsse unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben. Jährlich ist mindestens einmal eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit den Leitern der Fachausschüsse zu halten.

5. Ferner kann von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren je ein Mitglied aus den nachstehenden Regionen bestellt werden, das die Interessen der Mitglieder der jeweiligen Region vertritt und dazu mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine vorläufige Regelung treffen.

Die einzelnen Regionen umfassen den Bereich folgender Kirchenkreise:

- 1 Münster, Steinfurt-Coesfeld und Tecklenburg,
- 2 Bochum, Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop, Herne und Recklinghausen,
- 3 Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordwest, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Hamm, Hattingen-Witten, Lünen und Unna,
- 4 Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg und Schwelm,
- 5 Siegen und Wittgenstein,
- 6 Arnsberg, Paderborn und Soest,
- 7 Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho.

Die unter Ziffer 6 genannte Region umfaßt auch den Bereich der Lippischen Landeskirche.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden.
2. Anmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte und die Satzung.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausscheiden aus dem Dienst, Ruhestand berührt die Mitgliedschaft nicht,
 - c) durch Ausschluß.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes verstößt, ihn schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlos-

senen steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag zu entrichten.

§ 7

Die Mitglieder sind gehalten, an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken.

§ 8

Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

§ 9

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, während der Wahlen zum Vorstand von einem nicht zum Vorstand gehörenden Mitglied geleitet. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.
2. Der Vorstand muß innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 30 Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 10

1. Zu den Rechten der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - c) Abnahme der Jahresrechnung,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden,
 - f) Feststellung und Änderung der Satzung,
 - g) Beschlußfassung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge,
 - h) Auflösung des Verbandes.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und acht Beisitzern.
2. Vorschläge für die Vorstandswahl sind entweder bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederver-

- sammlung bei dem Vorsitzenden oder während der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt sein. Dem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.
3. Die Wahl des Vorstandes geschieht durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn nicht mehr Namen vorgeschlagen werden, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
 4. In jedem Jahr scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Die Reihenfolge der ausscheidenden Vorstandsmitglieder wird in den ersten beiden Jahren durch Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Wird innerhalb einer Wahlperiode eine Nachwahl erforderlich, so gilt diese nur für die Dauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

§ 12

1. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der übrigen Ämter.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes im Sinne des BGB erfolgt durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassensführer. Zeichnungsberechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder Kassensführer. Ist der Vorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 13

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder diese beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, andere Mitglieder des Verbandes mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

§ 14

Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung, welchem kirchlichen Zweck das vorhandene Vermögen zugeführt werden soll.

§ 15

Diese Satzung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. Mai 1965 außer Kraft.

Bochum, den 27. März 1973

Der Vorstand:

gez. Küthe	gez. Krautschick
gez. Conradi	gez. Ebke
gez. Geyer-Vorweg	gez. Grote
gez. Lichtenthäler	gez. Nehm
gez. Refäuter	gez. Riebniger
gez. Schwager	gez. v. Skibba

Änderung der allgemeinen Vergütungsordnung und der Küsterordnung

Auf Grund von Artikel 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) und auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95, — zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 22. Februar 1973 (KABl. 1973 S. 76), wird wie folgt geändert:

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Küster, Hausmeister, Hausverwalter“ erhält folgende Fassung:

„Küster, Hausmeister

Verg.Gr. IX b

1. **Hausmeister** in Gemeindehäusern sowie in kirchlichen Schulen, Anstalten und Heimen¹⁾

Verg.Gr. IX a

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 2** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg. Gr. IX b¹⁾

Verg.Gr. VIII

3. **Mitarbeiter der Fallgruppe 2** nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg. Gr. IX a¹⁾
4. **Hausmeister** mit entsprechender handwerklicher Ausbildung und größerem Arbeitsbereich^{*1)}
5. **Küster^{*1)}** ²⁾

Verg.Gr. VII

6. **Mitarbeiter der Fallgruppe 4 und 5** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII¹⁾ ²⁾

7. **Küster** mit schwierigem oder umfangreichem Arbeitsbereich^{1) 2)}

zum Beispiel

- Küster an Kirchen und/oder Gemeindezentren mit insgesamt mindestens 600 Plätzen oder
- Küster an Kirchen, die als häufig besuchte Baudenkmäler von historischer und/oder künstlerischer Bedeutung besonderer Pflege und Bedienung bedürfen oder
- Küster, denen nach der Dienstanweisung weitere gemeindliche Aufgaben übertragen sind (z. B. Jugendarbeit; Pfarr- und Gemeindebüro; gemeindeeigene Friedhöfe)

Verg.Gr. VI b

8. **Mitarbeiter der Fallgruppe 7** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg. Gr. VII^{1) 2)}

1) Für Schulmeister gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils II, Abschnitt O, der Anlage 1 a zum BAT (Allg. Vergütungsordnung) in der jeweils für das Land NW geltenden Fassung, soweit sie günstiger sind.

2) Als Küster im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale gelten auch Hausmeister, die nach ihrer Dienstanweisung regelmäßig die Aufgaben eines Küsters bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wahrnehmen.“

II.

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. 1970 S. 147) wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz der Einleitung wird der Satz 2 gestrichen.

III.

Übergangsbestimmung

Die Eingruppierung der unter diesen Beschluß fallenden Mitarbeiter, die bis zum 31. März 1973 günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

IV.

Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft.

(2) Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1973 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sowie bei kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied

eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Bielefeld, den 12. April 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Wolf

Az.: 11585/73/B 9—16

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO)

Vom 14. März 1973

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 30. 4. 1973

Az.: A 7 a—03

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgende Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. April 1970 (KABl. 1970 S. 82—85) beschlossen:

1. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„In den Prüfungsausschuß für die Lehrabschlußprüfungen wird ferner ein Lehrer an berufsbildenden Schulen mit Stimmrecht berufen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Lehrabschlußprüfungen werden Stellvertreter bestellt.“
3. Es wird ein neuer § 15 eingefügt:
„Das Landeskirchenamt überwacht die Durchführung der Berufsbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden. Es bestellt zu diesem Zweck Ausbildungsberater.“
4. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung „§ 16“.
5. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung „§ 17“.

Die Änderung der Amtsdauer der Mitglieder des Prüfungsamtes tritt mit Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer, die übrigen Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: Dr. Danielsmeyer gez.: Dr. Wolf

(L. S.)

Bestellung von Ausbildungsberatern

Aufgrund des § 15 der Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO) vom 14. März 1973 hat das Landeskirchenamt

Landeskirchenrat Kayser, Bielefeld und

Landeskirchenoberamtsrat Faßbender, Bielefeld zu Ausbildungsberatern bestellt.

Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 5. 1973
Az.: 13982/A 7 a—17

Die Evangelische Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenamtlichen Küster(innen) und Hausverwalter nach Dortmund ein.

Die sich anschließende Rüstzeit findet im Ruhrlandheim in Bochum statt. Auch dazu wird herzlich eingeladen.

69. Jahrestagung am Montag, dem 21. Mai 1973 in Dortmund

- 9.30 Uhr Festgottesdienst in der Reinoldikirche
Predigt: Landeskirchenrat Dr. Stiewe
- 11.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste und Teilnehmer im großen Saal der Reinoldigaststätten durch den ersten Vorsitzenden, W. Hassenpflug
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung
- 15.30 Uhr Podiumsgespräch — Thema: Küsterdienst heute — morgen?!
Nach Ende der Tagung Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach Bochum.

Der Tagungsbeitrag beträgt 18,— DM.

Der Betrag ist gleich zu Beginn der Tagung gegen Quittung zu entrichten. In dem Tagungsbeitrag sind u. a. Morgenkaffee, Mittagessen und Nachmittagskaffee inbegriffen.

Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Reisekosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen sind an das Volksmissionarische Amt, 581 Witten, Wideystraße 26, zu richten.

Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) in Westfalen und Lippe

Termin: Montag, 21. Mai bis Freitag, 25. Mai 1973

Ort: Ruhrlandheim Bochum-Querenburg, Blumenau 94, Tel. 02321/791651

Leitung: W. Hassenpflug, 588 Lüdenscheid, Lärchenweg 13

Montag, 21. Mai

20.00 Uhr Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 22. Mai

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
- 10.30 Uhr Was muß ich über die Rentenversicherung wissen?
Referent: Herr Bünger, Bochum
- 16.00 Uhr Möglichkeiten des Dienstes der Kirche in der Schule
Referent: Pfarrer Jacobi, Gelsenkirchen
- 20.00 Uhr Dia-Abend: Wir zeigen Aufnahmen unserer Kirchen

Mittwoch, 23. Mai

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
- 10.30 Uhr Feuerlöschgeräte und ihre Handhabung
Fa. H. Gross, Bochum
- 16.00 Uhr Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
Referent: Herr Witte, Dortmund
- 20.00 Uhr Unsere Anstellungs- und Vergütungsordnung
Referent: Küster H. Wargalla, Hüttental-Weidenau

Donnerstag, 24. Mai

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
- 10.30 Uhr Außerkirchliche Kritik an der Kirche
Referent: Pastor Hauth, Witten
- 16.00 Uhr Besuch im Planetarium Bochum
- 20.00 Uhr Was tue ich, wenn . . . ?
(Aus der Berufspraxis)

Freitag, 25. Mai

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
- 10.30 Uhr Abschlußgespräch
Abschluß mit dem Mittagessen

Tagungsbeitrag: DM 30,00 zu entrichten am Tagungsort.

Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen sind ebenfalls an das Volksmissionarische Amt 581 Witten, Wideystr. 26, zu richten.

Große friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. anlässlich der IGA 1973 in Hamburg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 3. 1973
Az.: 8316/A 9—21

Am 21. und 22. Mai 1973 veranstaltet der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. in Hamburg anlässlich der dortigen Internationalen Gartenbau-Ausstellung wieder eine große friedhofskulturelle Tagung.

Wir weisen empfehlend auf diese Tagung hin.

Tagungsort: Congress Centrum Hamburg im Ausstellungspark Pflanzen und Blumen
(am S-Bahnhof Dammtor).

Tagungsprogramm:

Montag, den 21. Mai 1973

- 9.00 Uhr: Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
- 9.30 Uhr: Karl-Heinz Lohfeld, Leiter des Hauptfriedhofs Öjendorf, Hamburg
Referat: „Hamburger Friedhöfe — langjährige Erfahrungen für die Zukunft ausgewertet“

- 11.30 Uhr: Kurt Jürs, Leiter des Ev. Friedhofs in Hamburg-Niendorf
Referat: „Konf. Friedhöfe in Hamburg — Tradition, Wirtschaftlichkeit und Gestaltung“
anschließend: Diskussion
- 13.00 Uhr: Mittagspause
- 15.00 Uhr: Besichtigung des neuen Hauptfriedhofs Öjendorf.
— Demonstration eines beachtlichen Fortschrittes in der Friedhofsgestaltung, der vorhandenen Baulichkeiten, der Verwaltung und ihrer Organisation durch Experten —
- 20.00 Uhr: Gemütliches Zusammensein.
— Lokal wird bekanntgegeben —

Dienstag, den 22. Mai 1973

- 9.00 Uhr: Ministerialrat Dr. Jürgen Gaedke, Königswinter
Referat: Neues aus dem Friedhofsrecht: Probleme und Begebenheiten aus der Praxis für Sie kommentiert
- 11.00 Uhr: Große Diskussion zu den Fragen:
Friedhofsordnung rechtlich richtig fundiert
Gestaltungsordnung ein wichtiger Bestandteil darin
Wird der Technikeinsatz bei der Friedhofsplanung genügend berücksichtigt?
Bessere Wirtschaftlichkeit durch geeignete Rationalisierungsmaßnahmen
Vom Funktionswert der Friedhöfe bei Geländeabtretungen
Friedhofsgebühren müssen richtig kalkuliert werden
Allgemeines
- 13.00 Uhr: Mittagspause
- 15.00 Uhr: Besichtigung der „Sonderschau Grabbepflanzung und Grabmal“ in der Internationalen Gartenbauausstellung mit fachlichen Erläuterungen und Auswertung für die Praxis.
Anschließend Besichtigung der IGA unter Führung von orts- und fachkundigen Experten.
- 20.00 Uhr: Abschied von Hamburg —
wieder gemütlich in einem Lokal des Ausstellungsgeländes, das noch bekanntgegeben wird.

Anmeldungen sind zu richten an den Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V., Geschäftsstelle Wuppertal-Elberfeld, Üllendahler Straße 393.

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Marl

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Marl wird geteilt in

- a) die Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl
 - b) die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Marl.
- Beide Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Recklinghausen.

§ 2

- a) Die Grenze der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Grenze der Stadt Marl mit der Dorstener Straße. Sie folgt der Mitte der Dorstener Straße nach Osten bis zur Kreuzung mit der Schachtstraße. Von hier übernimmt sie die Dorstener Straße nach Südosten — nunmehr die Häuser beiderseits der Straße einschließend —, biegt nach etwa 500 Metern in Höhe des Marktweges nach Nordosten ab, überquert die Riegestraße und folgt dem Verbindungsweg zunächst weiter in nordöstlicher, dann in nördlicher Richtung bis zur Hervester Straße, die sie östlich der Goetheschule erreicht. In ihrem weiteren Verlauf übernimmt sie die Mitte der Hervester Straße in allgemein östlicher Richtung, biegt mit der Schillerstraße nach Norden ab, folgt dem Verlauf der Goethestraße, der Ringstraße und wiederum der Goethestraße — die Häuser beiderseits der Straßen einschließend — in nördlicher Richtung bis zur Schachtstraße und verläuft mit ihr — die Häuser beiderseits der Straße jedoch ausschließend — nach Nordosten bis zur Brassertstraße. Mit ihr wendet sie sich unter Ausschluß der Bebauung nach Norden, biegt nach 1000 Metern in den Entwässerungskanal der Zeche Brassert ein und folgt seinem Verlauf in allgemein südöstlicher Richtung bis vor die Sickingmühler Straße, wendet sich hier nach Süden und trifft nach 200 Metern auf die Zechenbahn der Zeche Brassert. Im Weiteren übernimmt sie den Verlauf der Bahnlinie nach Nordosten, biegt nach etwa 600 Metern nach Süden in die Kampstraße ein, folgt ihrem Verlauf — die Häuser beiderseits einbeziehend — bis zur Hagenstraße und verläuft auf ihrer Nordwestseite nach Südwesten bis zur Bahnlinie Haltern—Bottrop. Sie folgt dem Verlauf der Bahnlinie nach Südwesten. Nach Überquerung der Kreuzstraße wendet sie sich mit dieser und in ihrem weiteren Verlauf mit der Freerbruchstraße — die Häuser beiderseits der Straße ausschließend — in allgemein östlicher Richtung, überquert den Wellerfeldweg und den Loemühlenweg und trifft unter Beibehaltung der östlichen Richtung auf den Loemühlenbach. Sie folgt seinem Verlauf nach Süden bis zur Grenze der Stadt Marl, die sie in zunächst südwestlicher, dann nordwestlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.
- b) Die Grenze der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Marl beginnt im Nordwesten östlich der Hervester Straße am Schnittpunkt der Grenze der Stadt Marl mit der Lippe. Sie folgt der Stadtgrenze nach Südosten, biegt in die Dorstener Straße ein und übernimmt deren Mitte bis zur Kreuzung mit der Schachtstraße. Sie folgt dem Verlauf der Dorstener Straße nach Südosten — nunmehr die Häuser beiderseits der Straße aus-

schließend —, biegt nach etwa 500 Metern in Höhe des Markenweges nach Nordosten ab, überquert die Riegestraße, folgt dem Verbindungsweg zunächst weiter nach Nordosten, dann nach Norden bis zur Hervester Straße, die sie östlich der Goetheschule erreicht. In ihrem weiteren Verlauf übernimmt sie die Mitte der Hervester Straße in allgemein östlicher Richtung, biegt mit der Schillerstraße nach Norden ab, folgt dem Verlauf der Goethestraße, der Ringstraße und wiederum der Goethestraße — die Häuser beiderseits der Straßen ausschließend — bis zur Schachtstraße und verläuft mit ihr nach Nordosten bis zur Brassertstraße, die Häuser beiderseits einschließend. Von hier wendet sie sich unter Einschluß der Bebauung mit der Brassertstraße nach Norden, biegt nach etwa 1000 Metern in den Entwässerungskanal der Zeche Brassert ein und folgt seinem Verlauf in allgemein südöstlicher Richtung bis vor die Sickingmühler Straße, deren Straßenführung sie unter Ausschluß der beiderseitigen Bebauung nach Norden bis zum Lipper Weg übernimmt. Sie behält die nördliche Richtung zunächst noch bei, biegt nach 120 Metern in den Drewerbach ein, deren Verlauf sie in zunächst südwestlicher, dann nordwestlicher Richtung übernimmt und wendet sich auf dem westlichen Begrenzungsweg der Bunawerke Hüls der Nordstraße zu. Der Mitte der Nordstraße folgt sie in zunächst nordöstlicher, dann östlicher Richtung. An ihrem Schnittpunkt mit der Zechenbahn biegt sie mit dem Verlauf der Bahnlinie nach Nordwesten ab, überquert den Wesel-Datteln-Kanal, behält die eingeschlagene Richtung bis zur Lippe bei und folgt ihrem Verlauf in allgemein südwestlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Die bisherige 1. und 3. Pfarrstelle gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl über.

Die bisherige 2. und 4. Pfarrstelle werden 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Marl.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß Beschluß Nr. 1 des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Marl vom 15. August 1972.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 8. März 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) gez.: Schmitz

Az.: 7201/Marl 1 a

Genehmigung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. März 1973 — 7201/Marl 1 a — vollzogene Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Marl in die

a) Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl und die

b) Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Marl wird für den staatlichen Bereich nach Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 genehmigt.

Münster, den 2. April 1973

44. 6. — M 25

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.) gez.: Unterschrift

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 4 (2) des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. Oktober 1965 / 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 6) und § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Beim Kirchenkreisverband Herford-Lübbecke-Minden-Vlotho wird eine (1.) Verbandspfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 30. April 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 4980/KiKr. Verband Herford,
Lübbecke, Minden, Vlotho VI

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Stadtgemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine (1.) Pfarrstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai

1953 und in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 19. April 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 2050/Marl Gemde. Verb. 1 (1)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 19. April 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) gez.: D. Thimme

Az.: 40132/Rheine-Jakobi 1 (3)

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 18. April 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 2050 a/Hüls 1 (4)

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Lübbecke wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 30. April 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 4980 II/Kirchenkreisverband VI

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

die Kandidaten des Pfarramtes:

Hans-Joachim Braune am 4. 2. 1973 in Dortmund-Brackel;

Hermann Findeisen am 28. 1. 1973 in Gelsenkirchen;

Dr. Reinhard Gaeede am 18. 2. 1973 in Bethel;

Reinold Hemker am 4. 3. 1973 in Rheine;

Hartmut Paul am 11. 3. 1973 in Dortmund-Hombruch;

Friedrich Wilhelm Windfuhr am 11. 2. 1973 in Brügge-Lösenbach.

die Kandidatin des Pastorinnenamtes:

Sigrid Hinkelmann am 14. 1. 1973 in Bochum-Dahlhausen.

die Predigerin:

Maria-Elisabeth Brunzema am 3. 12. 1972 in Ibbenbüren-Dickenberg.

Theologische Prüfungen:

Es haben bestanden:

die erste Theologische Prüfung die Studenten der Theologie:

Hempel, Johannes

Müller, Klaus-Rainer

Hombeck, Dietrich

Schorling, Hermann

Kettner, Hans-Joachim

Struck, Günter

Klein, Ernst

Treutler, Manfred

die Studentinnen der Theologie:

Burkhardt, Christine

Spieker, Renate

Schleisik geb. Ewald,

Renate

die zweite Theologische Prüfung die Kandidaten der Theologie:

Ackermeier, Heinz-Georg	Dr. Lorenz, Hilmar
Backhaus, Ernst-Friedrich	Müller, Hans-Heinrich
Bahrenberg, Volkert	Nolte, Dieter
Danielsmeyer, Ulrich	Petrick, Gerd
Gröne, Wilhelm	Reinhardt, Wolfgang
Heß, Klaus-Peter	Reißer, Jörg-Michael
Irle, Herbert	Steinbrecher, Hansjochen
Keßler, Ernst-Otto	Wellmer, Andreas
Kosfeld, Ulrich	Wixforth, Friedhelm

die Kandidatinnen der Theologie:

Höhne, Marlies	Wolters geb. Osterhold,
Sjöström, Brita	Gitta

Prediger Ehmler, Werner
Diakon Hempel, Dietrich

Die Genannten haben aus folgenden Themen eine Prüfungsarbeit angefertigt:

Erste Theologische Prüfung:

Altes Testament:	Der Dekalog. Zeitgeschichtliche Elemente und überzeitliche Geltung.
Neues Testament:	Welche Fragen stellt Ernst Käsemann der johanneischen Forschung in seiner Studie „Jesu letzter Wille nach Johannes 17“? (Tübingen 1966 und 3. Auflage 1971)
Kirchengeschichte:	Das Christentum als Ärgernis für die Alte Welt, dargestellt am „Wahren Wort“ des Celsus.
Systematik:	Das Werk des Heiligen Geistes in Glauben und Heiligung — nach Calvin (Darstellung und Kritik).
Praktische Theologie:	Die 6. Reihe der Ripkopenordnung der lutherischen liturgischen Konferenz Deutschlands ist zu überprüfen.

Zweite Theologische Prüfung:

Themen der Gemeindevorträge:

1. Das Antirassismusprogramm des Ökumenischen Rates — Sonderfonds / pro und kontra.
2. Wie begleiten Eltern ihre Kinder zur Konfirmation?
3. Der Streit um den historischen Jesus. — Worum geht es?

Ernennungen:

Diethard Kirschning ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Februar 1973 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Realschullehrer z. A. im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt;

Pfarrer Karl-Theo Siebel ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 1973 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Landeskirche übernommen und zum Direktor des Pädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst ernannt worden.

Berufen sind:

Pfarrer Eckehard Bertram zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Attendorn, Kirchenkreis Plettenberg, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Finnentrop berufenen Pfarrers Klaus Pollmann;

Hilfsprediger Hans-Joachim Braune zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Kamen berufenen Pfarrers Werner Schreyer;

Hilfsprediger Manfred Fiedler zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (5. Pfarrstelle) als Nachfolger des zum hauptamtlichen Schulreferenten der Kirchenkreise Bielefeld und Halle berufenen Pfarrers Hans-Eckhard Lubrich;

Pfarrer Rolf Gerkrath zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, als Nachfolger des in den Dienst des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop berufenen Pfarrers Christfried Matke;

Pfarrer Manfred Hertel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins berufenen Pfarrers Rolf Leitmann;

Hilfsprediger Friedemann Johst zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in den Dienst des Kirchenkreises Bochum berufenen Pfarrers Gerd-Helmut Hasenburg;

Pfarrer Martin Köhler zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (3. Pfarrstelle) als Nachfolger des an die Ev. Sozialakademie Friedewald berufenen Pfarrers Dr. Günther Brinkmann;

Pfarrer Helmut Krause zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Rainer Maurer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des in die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Freudenberg berufenen Pfarrers Wilhelm Graeber;

Pastor Hans Gotthold Nagel zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden;

Hilfsprediger Erhard Nierhaus zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Lothar Fleck;

Pastor Werner Penkzki zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen;

Pastor Helmut Schulte zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Gerhard Stork zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Otto Heppe;

Hilfsprediger Reinhardt Wolters zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Helmut Beckmann.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Klaus Huneke zum Pfarrer in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers zum 1. Juli 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen, Kirchenkreis Bielefeld. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Waldemar Schibilsky in den Ruhestand zum 1. 9. 1973 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dahl, Kirchenkreis Hagen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Helmut Donner in eine landeskirchliche Pfarrstelle zum 1. August 1973 frei werdende (8.) Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Bewerbungsgesuche sind an Herrn Superintendent Karl Ossenkop, 46 Dortmund-Höchsten, Niederhofer Kohlenweg 9, zu richten. Der Inhaber dieser Kreis-pfarrstelle hat die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wahrzunehmen;

die durch den Eintritt des Pfarrers Friedrich Jung in den Ruhestand frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Mitte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Siegfried Ecke in den Ruhestand frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev.-Kirchengemeinde Dortmund-West-

sterfildede, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-West an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hartwig Putz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eving, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Nordost an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Kurt Fliegenschmidt in den Ruhestand frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gerhard Gericke in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Lothar Kortekamp in den Dienst der Protestantischen Landeskirche der Pfalz zum 1. Juli 1973 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hasslinghausen, Kirchenkreis Schwelm. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwelm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Eckard Franz in den Ruhestand zum 1. September 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hermann Heutmann in den Ruhestand zum 1. Juli 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Johannes Meyer in den Ruhestand zum 1. Juni 1973 frei wer-

dende (4.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde **Minden**, Kirchenkreis Minden. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Friedrich-Wilhelm Witteborg in den Ruhestand zum 1. Oktober 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Oettinghausen-Lippinghausen**, Kirchenkreis Herford. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Franco Inverardi in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde **Recklinghausen**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pastors Franciscus van der Straten zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Suderwich frei gewordene (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Resse**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Ernst Struwe in den Ruhestand zum 1. September 1973 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Steinhagen**, Kirchenkreis Halle. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Werther an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gerhard Mittring in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Valdorf**, Kirchenkreis Vlotho. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Peter Seeber zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt zum 1. Juni 1973 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Versmold**, Kirchenkreis Halle. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Werther an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Heinrich Oberhaus in den Ruhestand frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. St.-Stephan-Kirchengemeinde **Vlotho**, Kirchenkreis Vlotho. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das

Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Friedrich Luncke in den Ruhestand frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Wattenscheid-Leithe**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Martin Kiuntke in den Ruhestand zum 1. 9. 1973 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Weidenau**, Kirchenkreis Siegen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gerhard Stork zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Wetter**, Kirchenkreis Hagen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Weidenau**, Kirchenkreis Siegen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heike **Arrenberg**, 473 Ahlen (Westf.), Im Brunnenfeld 16;

Rolf-Dietrich **Claus**, Münster, Breul 43;

Gisela **Jürgenböhning**, geb. Hackbarth, 4401 Everswinkel, Schorlemer Str. 7;

Christoph **Kaiser**, 44 Münster (Westf.) Rikeweg 30;

Heinrich **Kandzi**, 4755 Holzwickede, Goethestraße 4;

Eva **Karras**, geb. Günther, 47 Hamm (Westf.), Lilienstraße 29;

Annette **Kattenstroth**, 44 Münster (Westf.), Vorländer Weg 52;

Hans-Ludwig **Köppen**, 297 Emden, Schnedermannstraße 15;

Ute **Kühn**, 4702 Heessen, Hohekamp 10;

Gerhardt **Marquardt**, 4425 Billerbeck, Zur Dornaue 10;

Sibylle **Rolffs**, 44 Münster (Westf.), Wichernstraße 2;

Margarete **Seega**, geb. Knebel, 462 Castrop-Rauxel, Wittener Str. 173;

Reinhold **Stockbrügger**, 4712 Werne (a. d. Lippe), Stockumer Str. 31;

Dora Maria Teidelt, 6601 Bübingen, Am Kreuzberg 20;

Elsbeth Sumik, 4713 Bockum-Hövel, Fasanenstraße 9;

Christa Zurmühl, geb. Brüssau, 4401 Wolbeck, Bonhoefferstr. 32.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Jörg Heuer, 4953 Petershagen, Neerenweg 7;

Margret Pollmann, Blomesche Wildnis (bei Glückstadt), Lentzenweg;

Ingrid Schmidt, geb. Getschmann, 4272 Kirchhellen, Lippweg 181;

Reinhard Schomburg, 4983 Kirchlengern 1, Auf der Wehme 7;

Harald Sumik, 4713 Bockum-Hövel, Fasanenstraße 9.

Stellenangebote:

Die Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide hat die Stelle eines B-Kirchenmusikers ausgeschrieben, der die gesamte kirchenmusikalische Arbeit in beiden Pfarrbezirken übernimmt und weiter ausbaut. Es handelt sich um eine wachsende Kirchengemeinde mit einem Neubau-Bezirk, in dem ein modernes Gemeindezentrum errichtet wird. Anstellung und Besoldung richten sich nach dem BAT. Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, 435 Recklinghausen, Herner Straße 8.

Beim Kirchenkreis Siegen ist zum 1. 7. 1973 die Stelle des Geschäftsführers des Kreis-kirchenamtes neu zu besetzen, weil der derzeitige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 12 LBO.NW. bewertet. Gesucht wird ein erfahrener Fachmann des gehobenen Dienstes, der den Aufbau des Kreis-kirchenamtes fortsetzt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf) sind an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Siegen, 59 Siegen, Postfach 150, zu richten.

In der Ev. Kirchengemeinde Kemminghausen ist das Küsterehepaar nach fünfzehnjähriger Tätigkeit aus dem Dienst ausgeschieden. Wer übernimmt die Stelle? Vergütung nach BAT. Handwerkliche Fähigkeit erwünscht. Wohnung ist vorhanden. Bewerbungen werden erbeten bis zum 31. 5. 1973 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kemminghausen, 46 Dortmund-Eving, Gretelweg 1.

Der Kirchenkreis Iserlohn sucht für seine Gemeinsame Verwaltungsdienststelle einen Sachbearbeiter für das Sachgebiet Grundstücke und Gebäude. Die Vergütung erfolgt bei entsprechender Vorbildung nach VergGr Vb BAT-KF bzw. BesGr. A 9/10 LBO.NW. Gelegenheit zur Ablegung der 2. Verwaltungsprüfung wird geboten. Schöne Wohnung (4 Zimmer, Küche, Zentralheizung) steht zur Verfügung. Bewerbungen werden erbeten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Iserlohn, 586 Iserlohn, Bömbergring 113.

Am 1. 7. 1973 (oder möglichst bald danach) ist die Stelle des Schulpfarrers am Evangelisch-Stiftischen Gymnasium Gütersloh neu zu besetzen. Aufgaben: Sonntäglicher Gottesdienst in der Aula des Gymnasiums; Konfirmandenunterricht für die Schüler des Gymnasiums; Religionsunterricht; seelsorgerliche Betreuung von Schülern, Eltern und Lehrern. Die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Gütersloh erfolgt durch: Mitarbeit in der Pfarrkonferenz und im Presbyterium; Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Konfirmanden-Freizeiten der Kirchengemeinden und des Gymnasiums; Aufbau und Betreuung einer religionspädagogischen Bibliothek am Gymnasium und Beratung der im Religionsunterricht tätigen Gemeindepfarrer. An der Ausgestaltung der kirchlichen Arbeit beteiligen sich Kantorei und Posaunenchor des Gymnasiums. Geboten wird eine Besoldung nach der jeweils geltenden Pfarrbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Eine geräumige Wohnung ist vorhanden. Rückfragen wegen Bewerbungen um diese vielseitige und interessante Stelle, die in der Möglichkeit zur Suche und Erprobung neuer Formen kirchlichen Lebens Ausstrahlung über die Schule hinaus in die Gemeinde haben soll, werden erbeten an das Kuratorium des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums, 483 Gütersloh, Feldstraße 13.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Otto Haendler, „Tiefenpsychologie, Theologie und Seelsorge“. Ausgew. Aufsätze, hg. von Joachim Scharfenberg und Klaus Winkler, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1971, 271 S., kt. DM 24,80.

Otto Haendler gehört zu den ersten deutschen Theologen, die schon vor einigen Jahren sich bemühten, Erkenntnisse der Humanwissenschaften, insbesondere der Tiefenpsychologie, für die praktische Theologie fruchtbar zu machen. In dem vorliegenden Band haben Joachim Scharfenberg und Klaus Winkler einige verstreute Aufsätze Haendlers zusammengestellt, die uns einen Einblick in den Dialog zwischen Theologie und Psychologie gewähren. Dabei zeigt sich, daß man Haendler wohl kaum — wie in Vergangenheit oft geschehen — den Vorwurf einer Psychologisierung der Theologie machen kann. Es geht ihm vielmehr um die subjektive Seite der theologischen Erkenntnis (Dogmatik), des Glaubensvollzugs und der theologischen Praxis (hier vor allem: Seelsorge). Und diese ist der psychologischen Betrachtungsweise zugänglich, ja, sie bedarf ihrer. Der erste Aufsatz „Unbewußte Projektionen auf das christliche Gott-Vaterbild und ihre seelsorgerliche Behandlung“ macht das sehr schön deutlich. Auch an dem Schuldproblem exemplifiziert Haendler die gegenseitige Befruchtung von Theologie und Psychologie. In einem zweiten Abschnitt sind Aufsätze zusammengefaßt, in denen folgende Problemkreise aus der seelsorgerlichen Perspektive beleuchtet werden: die Glaubenskrise des Zeitgenossen, die Verzeichnungen des kerygmatischen Christus in Glauben und Unglauben, der Säkularismus und das

Verhältnis von „Person und Amt“ beim Pfarrer. Gerade letzterer Aufsatz wird für manchen Pfarrer im Blick auf seine pastorale Identität besonders aktuell sein. Im dritten Abschnitt werden Aufgaben der seelsorgerlichen Praxis behandelt, u. a.: Beichte und Psychotherapie, Eheprobleme, das Alter sowie Lebensgestaltung und Meditation. H. K.

Hans-Joachim Thilo, **„Beratende Seelsorge“**. Tiefenpsychologische Methodik, dargestellt am Kasualgespräch, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1971, 242 S., kt. DM 25,—.

Neben Otto Haendler, dem dieses Buch gewidmet ist, hat sich auch Hans-Joachim Thilo schon seit Jahrzehnten mit der Pastoralpsychologie befaßt. Seine „Beratende Seelsorge“ hat streckenweise den Charakter eines Lehrbuches, in dem der Verfasser seine Erfahrungen als Psychotherapeut, Eheberater und Gemeindepfarrer zusammenfaßt. Thilo versucht, die Erkenntnisse und Erfahrungen der Psychoanalyse theologisch zu verarbeiten und für das seelsorgerliche Gespräch nutzbar zu machen. Im ersten, allgemeinen Teil behandelt er Wesen und Methodik der Gesprächsführung. Zunächst möchte er das Verhältnis von Gespräch und Verkündigung theologisch neu bestimmen, indem er auf den umfassenden Charakter von sozein, martyrein und keryssein hinweist und mit dem Menschen in seiner Ganzheit in Beziehung setzt. Seelsorge geschieht für Thilo dort, wo „die Realität des Leben bringenden und Heil gebenden Christus sich im Gespräch ereignet und damit vollzieht“ — (S. 22). Dann betont er die Selbsterfahrung als Voraussetzung für den Seelsorger und beschreibt tiefenpsychologische Phänomene im Gesprächsablauf: Regression, Übertragung und Gegenübertragung sowie Abwehrmechanismen. Für den Praktiker sind besonders hilfreich seine Bemerkungen zur äußeren Situation und zu den Phasen des Gesprächsverlaufs.

Im 2. Teil wendet der Verfasser theologische Grundlegung und psychologische Methodik der beratenden Seelsorge auf die Amtshandlungen Taufe, Trauung und Beerdigung an. Zunächst zeigt er jeweils den pastoralpsychologischen Ort einer Kasualie auf, schildert dann Inhalt und Form von Kasualgesprächen durch Analyse von wörtlichen Gesprächsprotokollen, um schließlich daraus Konsequenzen zu ziehen für die jeweilige Kasualie als Gottesdienst.

Das Buch ist in seiner Orientierung an der Psychoanalyse einseitig und stellt hohe Anforderungen an die tiefenpsychologische Ausbildung des Seelsorgers. Nichtsdestoweniger enthält es für jeden Pfarrer und Berater viele praktische Hinweise. Das besondere Verdienst Thilos besteht jedoch darin, daß er m. W. als erster versucht, neuere pastoralpsychologische Gesichtspunkte auf die Amtshandlungen anzuwenden. H. K.

Joachim Scharfenberg, **„Seelsorge als Gespräch“**. Zur Theorie und Praxis der seelsorgerlichen Gesprächsführung, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1972, 153 S., kt. DM 18,—.

Auch Joachim Scharfenberg, Psychoanalytiker und Ordinarius für Praktische Theologie an der Universität Kiel, entwickelt seine Gedanken zur

Theorie und Praxis der Seelsorge von der Psychoanalyse her. Das läßt ihn den Hauptfehler herkömmlicher Seelsorgelehren in der engen Verklammerung von „Gespräch“ und „Verkündigung“ sehen. Wo Seelsorge als Verkündigung verstanden wird, wird sie nach seiner Meinung „zu einem autoritären oder methodistischen Mißbrauch der Sprache verführen“. Seelsorge aber sollte dem Menschen einen neuen Freiheitsraum eröffnen. Paradigmatisch für eine solche herrschaftsfreie Kommunikation zur Einübung der Freiheit ist das Gespräch in der Tiefenpsychologie, die die Sprache als Therapeutikum eingeführt hat. Als Beispiel für eine Heilung durch Sprache in der Seelsorge schildert Scharfenberg die Heilung der Gottliebinn Dittus durch Johann Christoph Blumhardt.

Inwiefern im seelsorgerlichen Gespräch Freiheit zugestellt wird, zeigt der Verfasser durch Beschreibung der Grundformen des Gesprächs, der interpersonalen Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung, der Methoden der Gesprächsführung, der kritischen Punkte im Gespräch und der Besonderheiten, die bei mehreren Gesprächen mit demselben Klienten zu beachten sind.

Das Buch kann dem Leser helfen, unbewußte Vorgänge beim Gesprächspartner und bei sich selbst besser zu erkennen, allerdings unter der Voraussetzung, daß seine bisherige Seelsorgeausbildung nicht nur aus Literaturstudium bestand. Den Theologen läßt das Buch jedoch unbefriedigt. Scharfenbergs Wiederentdeckung von theologischen Gehalten in weltlichen Formen der Gesprächsführung mag zu einer besseren Praxis beitragen. Aber was in der Seelsorge gelten soll, könnte auch vom Evangelium her genauer begründet werden. Daß hier fruchtlose Grundsatzdebatten zu Zurückhaltung geführt haben, ist verständlich. Dennoch lassen sich Theorie und Praxis der Seelsorge nicht mit theologischer Abstinenz verbessern. Im Dialog mit den Humanwissenschaften hat die Theologie eine ideologiekritische Funktion, auch wenn sie sich selbst immer wieder der Ideologiekritik aussetzen muß.

H. K.

Howard J. Clinebell, **Modelle beratender Seelsorge**, Verlage Kaiser und Grünwald, München und Mainz 1971, 288 S., Linson, DM 20,—.

Der Titel der amerikanischen Originalausgabe lautet: Basic Types of Pastoral Counseling. Es gehört zu den Standardwerken der amerikanischen Seelsorgeliteratur. Clinebell weiß auch um die Bedeutung einer theologischen Grundlage für das Selbstverständnis des Seelsorgers, entscheidet sich in diesem Buch aber für eine komplexe Darstellung der Methoden in der beratenden Seelsorge. Nach Erörterung der gemeinsamen Elemente aller Beratungsformen entwickelt er eine differenzierte Typenlehre der Beratung und führt in einige neue Methoden der Psychotherapie ein, sofern sie für die Seelsorge des Gemeindepfarrers (!) Bedeutung haben. So wird der Leser vertraut gemacht u. a. mit der rollenbezogenen Eheberatung, der Familientherapie, der Transaktionsanalyse, der stützenden und der Krisenberatung sowie mit der Konfrontation in der Seelsorge. Clinebell selbst entwickelt aus den verschiedenen Methoden eine eigene Konzeption der beratenden Seelsorge, die „nicht der auf

Einsicht ausgerichteten, aufdeckenden Psychotherapie verpflichtet ist, sondern auf zwischenmenschlichen, stützenden Ich-anpassenden, realitätsorientierten Therapiemethoden fußt“ (S. 21). Ziel dieser „beziehungsorientierten Beratung“ ist es, die Kommunikationsfähigkeit des Ratsuchenden zu verbessern, damit er seine personalen Grundbedürfnisse (authentische Liebe in einer verlässlichen Beziehung, Verantwortlichkeit, innere Freiheit, Sinnerfüllung und eine verlässliche Beziehung zu Gott) befriedigen kann.

Dieser Entwurf Clinebells verdient insofern Beachtung, als nach einer bei uns weit verbreiteten Ansicht in der Klinischen Seelsorgeausbildung (Clinical Pastoral Training) vornehmlich die nicht-direktive, klienten-zentrierte Gesprächsführung nach Carl R. Rogers angewandt wird. Clinebell verwendet auch Elemente der Gesprächspsychotherapie, die auf Wiederherstellung der Kommunikation zielt. Aber er legt doch stärkeres Gewicht auf die zwischenmenschlichen Beziehungen des Ratsuchenden als auf dessen intrapsychische Probleme. Das Buch bietet dem Leser auch die Möglichkeit einer ersten Einübung in die geschilderten Methoden. Am Ende eines jeden Kapitels führt der Verfasser einen Fall an, den der Leser zusammen mit einem oder mehreren Kollegen in einem Rollenspiel durchführen kann.

H. K.

Joseph W. Knowles, **Gruppenberatung als Seelsorge und Lebenshilfe**, Verlage Kaiser und Grünwald, München und Mainz 1971, 202 S., Linson DM 19,50.

Knowles befaßt sich mit einer Spezialform beratender Seelsorge, nämlich der „Gruppenberatung“. Er folgt damit dem auch in der Psychotherapie zu beobachtenden Trend zur Gruppentherapie. Ausgehend von der Sozialität des Menschen erweist sich die Gruppenberatung als Methode der Wahl, die zahlreiche quantitative und qualitative Vorteile gegenüber der Einzelberatung hat. Gruppenberatung wird im Kontext der Kirche gesehen, die der Verfasser als versöhnende Gemeinschaft mit therapeutischen Möglichkeiten versteht. „Eine Beratungsgruppe kann zu einem Gnadenmittel werden, das es der Kirche erst ermöglicht, wirklich Kirche zu sein“ (S. 9 f.). Auf die Rolle des Pfarrers, d. h. seine Vorbereitung, Persönlichkeit und Aufgabe als Gruppenberater geht Knowles besonders ein. Im 2. Teil gibt er praktische Hinweise zur Bildung von Beratungsgruppen und beschreibt im 3. Teil Dynamik, Prozeß und Leitungstechniken von Beratungsgruppen. Dem Buch sind als Anhang beigegeben: ein Kommentar aus psychoanalytischer Sicht von Günter Hillmann und ein theologischer Kommentar von Dietrich Stollberg, der „die Seelsorgegruppe als Medium der Rechtfertigungsbotschaft“ versteht.

H. K.

Wybe Zijlstra, **„Seelsorge-Training“**. Clinical Pastoral Training. Verlage Kaiser und Grünwald, München und Mainz 1971, 189 S., Linson, DM 16,50.

Beim Lesen der obenbesprochenen Bücher wird mancher geseufzt haben: „Wer ist hierzu tüchtig?“ In der Tat stellt sich bei allen neueren Seelsorgeentwürfen die Frage nach einer entsprechenden

Ausbildung des Seelsorgers. Es werden darum heute mancherlei pastoralpsychologische Aus- und Fortbildungskurse angeboten, zu denen auch die Klinische Seelsorgeausbildung (Clinical Pastoral Training) gehört. Der holländische Krankenhauspfarrer Wybe Zijlstra hat das in Amerika entstandene CPT auf europäische Verhältnisse übersetzt. In seiner Dissertation „Seelsorge-Training“ arbeitet er seine langjährigen Erfahrungen mit dem CPT in den Niederlanden auf und stellt sie systematisch dar. Das Ziel des CPT sieht er darin, „dem Pfarrer im Lern- und Gruppenprozeß innerhalb des Teams zu einer tieferen Selbst- und Menschenkenntnis und zu einer theoretischen Klärung der psychologischen und theologischen Bezüge seiner seelsorgerlichen Gespräche zu bringen“ (S. 12). Das soll dem Pfarrer zu einer adäquateren und sachkundigeren Ausübung seines Amtes verhelfen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden im CPT vor allem die Grundsätze des „Lernen im Vollzug“ und des „Kommunizieren-Lernen in der Gruppe“ angewandt.

Zijlstra beschreibt zunächst Organisation und Elemente eines CPT-Kurses, um dann ausführlich auf den Lern- und Gruppenprozeß einzugehen. Wer sich über CPT informieren will, greife zu diesem Buch. Zijlstra zeigt beispielhaft, wie man verschiedene psychologische Konzepte (z. B. die Komplexe Psychologie C. G. Jungs, die Psychoanalyse Freuds und die Gruppendynamik) aufnehmen und in theologischer Reflexion für die Arbeit des Pfarrers nutzbar machen kann. Seine anthropologische Grundthese lautet: „Das Ich findet nur auf dem Wege über das Du zum Selbst“. Damit korrespondiert sein theologisches Verständnis der „Wahrheit als Begegnung“.

H. K.

„Dienst am Wort“, Band 27, Texte der Bergpredigt, Hgbr.: R. Schulz, einz. 22,— DM, Subskr. 18,70 DM, Ehrenfried Klotz Verlag Göttingen.

Schon auf dem Stuttgarter Kirchentag hat sich die Bergpredigt als virulent erwiesen. Sie ist keine Gebrauchsanweisung für moralische Superchristen, sondern für jeden Christen verheißende und fordernde Anrede des Herrn, der den Willen Gottes in dieser Welt wirklich werden läßt. Die Ausleger dieses Bandes geben die Orts- und Zeitgebundenheit vieler Formulierungen unbefangen zu, aber lassen keinen Zweifel an ihrer existentiellen Verbindlichkeit. Ein Ausleger formuliert: „So stellt sich Jesus die Christen vor.“ Besonders anregend ist in diesem Band, daß der gleiche Text mehrfach von verschiedenen Auslegern, bis zu vier, erarbeitet wird. Man wird unwillkürlich in ein Gespräch mit hineingezogen, bei dem man zum Nachdenken und zur eigenen Entscheidung genötigt wird. Für den Leser, der sich weiter mit den Auslegungsfragen im einzelnen beschäftigen möchte, wird zu den einzelnen Abschnitten ein ausführliches Verzeichnis von Meditationen und Predigten der Nachkriegszeit angeboten. Zudem wird von Studiendirektorin Dr. Veit ein vorbildlicher Bericht auf knapp 10 Seiten über die Auslegungsgeschichte der Bergpredigt gegeben sowie ein mehr systematisch orientierter Aufsatz von F. Steffensky über die Botschaft der Bergpredigt und der konkrete Lebensvollzug angeboten. Alles in allem eine sehr empfehlenswerte Hilfe für Predigt und Bibelstunde.

G. B.

„**Predigtstudien**“, Hrsg. von Ernst Lange in Verbindung mit P. Krusche, D. Rössler und R. Roessler, 257 Seiten, 22,80 DM, Kreuz-Verlag.

Vielleicht wird der Leser mit dem einen oder anderen Predigtentwurf rechten wollen und anmerken, was nach seiner Meinung nicht hätte verschwiegen werden dürfen, aber aufs Ganze gesehen wird man diesen mutigen und doch auch wieder zurückhaltend angebotenen Versuchen sehr dankbar sein müssen. An exegetischen Hilfen für die Predigtarbeit ist kein Mangel und ebensowenig an Vorschlägen, das exegetisch Erarbeitete für den Prediger systematisch zu vertiefen. Aber hier wagt ein außerordentlich mannigfaltig zusammengesetzter Arbeitskreis (es lohnt sich, die Verfasserliste im Zusammenhang zu lesen), den heutigen Menschen dort mit dem Evangelium aufzusuchen, wo er sich tatsächlich mit seinen Sorgen, Fragen, Hoffnungen und scheinbaren Sicherheiten befindet. Wenn man in den früheren Bänden manchmal den Verdacht hatte, die Verfasser meinten die entscheidenden Hilfen auf der horizontalen Ebene anpeilen zu müssen, so herrscht in dieser Beziehung jetzt eindeutige Klarheit; aber der Prediger ist nachhaltig an die Situation der Gemeinde 1973 gewiesen, und die Mitarbeiter wagen sehr konkrete Vorschläge. Die Not wird oft darin liegen, daß die Gemeindeglieder unter der Kanzel das Altgewohnte lieben, und diejenigen, die der Prediger im Blick hat, zunächst gar nicht erscheinen. Aber hier sollten wir beharrlich Geduld beweisen und das in diesen Predigtstudien Gelernte auch in Kasualreden anzuwenden suchen. Auch der Leser, der nicht immer überzeugt werden wird, wird von der Begegnung mit diesem Buch reichen Gewinn haben. G. B.

Carl Amery: „**Das Ende der Vorsehung — Die gnadenlosen Folgen des Christentums**“. Rowohlt Verlag, Reinbek bei Hamburg, 255 Seiten, 19,80 DM.

Mit einem leidenschaftlichen Appell, der sich auf eine Fülle geschichtlicher und ökonomischer Kenntnisse gründet, ruft der Verfasser teils bitter ironisch, teils verzweifelt ernst die Leser auf, die letzten Jahre wahrzunehmen, in denen es noch möglich ist, die Welt vor der ökologischen Katastrophe zu bewahren. Der jetzige, aufs Äußerste bedrohte Zustand unserer Welt ist seiner Ansicht nach eine gnadenlose Folge des Christentums. Dieses hat, auf der jüdischen Tradition gründend, den Menschen dazu verführt, mit der Welt nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Sie schien ihm durch den Schöpfungsauftrag zur Ausbeutung übergeben. Der allmächtige Gott garantierte dabei das ewige Gleichgewicht von Saat und Ernte und gab den Menschen die Gewißheit einer ewigen unzerstörbaren Heimat, in der alle Unvollkommenheiten dieser Schöpfung nach vielen Fortschritten überwunden sein werden. Christentum und Marxismus, kapitalistischer Westen und kommunistischer Osten sind sich mit oder ohne Gottesglauben in dieser

Einstellung zur Welt gleich und damit gleich schuldig an dem desolaten Zustand unseres Planeten. Es ist dabei nebensächlich, ob der Effekt so gewollt war, auf einem Mißverständnis beruht, das Ergebnis eines Kompromisses ist, durch die unbewußte Übernahme anderer Weltbilder zustande gekommen ist oder gar durch einen raffinierten Betrug erzielt wurde. Der Verfasser vermag für diese Problematik allerlei historisches Material anzubieten, doch ist sein eigentliches Anliegen nicht die negative Kritik, sondern vielmehr der Aufruf, die Welt vor den negativen Folgen dieser christlichen und marxistischen Einstellung durch energisches Handeln zu retten. Dieses besteht in erster Linie in einer harten, zielbewußten Askese, die alles unterläßt, was in irgendeiner Weise die Umweltverhältnisse weiter verschlechtert, z. B. Luftverschmutzung durch Autofahren, Wasser- und Bodenzerstörung durch Chemikalien und ähnliches. Diese Einsicht führt zu einer neuen weltumspannenden, sachbezogenen Ethik, die mit den überkommenen Moralvorstellungen nicht viel zu tun hat. Der Verfasser kann und will keine spezielle christliche Ethik anbieten, aber er ruft die Christen auf, die neue ethische Dimension zur Kenntnis zu nehmen und in Zusammenarbeit mit allen einsichtigen Menschen ohne Rücksicht auf vorgefaßte Weltanschauungen entsprechend zu handeln. Dazu gehört für den Christen auch die Einsicht in die eigene Schuld am Zustand der Gegenwart, deren letzte Ursache in der Abwendung von Gott zu sehen ist. Es ist keineswegs alles neu, was wir in diesem Buch finden. Gegen viele historische Urteile werden wir Bedenken haben; unsere Theologie wird einige Behauptungen energisch bestreiten und doch werden wir den ethischen Appell dieses Buches nicht überhören dürfen, sondern unsere ethischen Grundsätze zu überprüfen haben. G. B.

„**bibel provokativ**“, Band 4: kirche für morgen — Anstöße und Modelle — 192 Seiten, Württembergische Bibelanstalt Stuttgart, 3,80 DM.

Es ist bewundernswürdig, mit welchem Fleiß die Herausgeber die einschlägige Literatur von Kierkegaard bis zu Camillo Torres abgefragt haben, um Anstöße und Modelle, Projektionen, Erläuterungen und Anfragen zum Thema „Kirche für morgen“ zu finden. Man wird gelegentlich schmunzeln, sich manchmal ärgern, aber sich immer zwingen, zu den sehr mannigfaltigen Zitaten Stellung zu beziehen, das Überkommene nicht mehr als selbstverständlich hinzunehmen und neue Möglichkeiten zu überdenken. Diese z. T. ausführlichen Zitate sind nicht gesammelt um der Lust am Ärgernis willen, sondern um uns nach unserer Treue gegenüber dem Anspruch Jesu zu fragen, dem ausgesetzten und ausgelieferten Menschen Helfer und Retter zu sein. Es ist besonders erfreulich, daß in diesem Buch auch die Stimme der Hoffnung und Zuversicht auf eine erneuerte Kirche so stark in Erscheinung tritt.

G. B.